



NATIONALPARKGEMEINDE VIRGEN

Bezirk Lienz, Osttirol
A-9972 Virgen, Virgental Straße 81
Tel. +43 4874 5202, Fax +43 4874 5202-17
E-Mail: gemeinde@virgen.at, www.virgen.at

Virgen, 17.11.2016

Sachbearbeiter: Siegmund Weiskopf
Tel. 04874 5202-DW 11

Rechtswirksame Einbringung (dauerhafte Kundmachung gem. § 42 1a AVG)

Zahl: 010-0/16; rechtswirksame Einbringung, Amtsstunden, Parteienverkehr, Homepage

KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)

§ 1

Rechtswirksame Einbringung

1. Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Virgen, Virgental Straße 81, 9972 Virgen, ist.
2. Gemäß § 13 AVG wird für die Gemeinde Virgen folgende Adresse, unter welcher Anbringen rechtswirksam eingebracht werden können, festgelegt:
Postadresse: Virgental Straße 81, 9972 Virgen
Telefaxnummer: + 43 4874 5202-17
E-Mail-Adresse: gemeinde@virgen.at
3. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
4. Die Weiterleitung von Anbringen an die persönlichen E-Mail-Adressen der MitarbeiterInnen des Gemeindeamtes sind – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.
5. Sofern E-Mails Anlagen enthalten, müssen diese eines der folgenden Formate aufweisen:

Text	ASCII, UTF8	*.TXTZ *.XML *.XSL, *.CSV
Dokument	PDF 1.3 / PDF/a	*.PDF
	RTF	*.RTF
	MS Office Word	*.DOC
	MS Office Excel	*.XLS
	MS Office PowerPoint	*.PPT
	Office Open XML Word	*.DOCX
	Office Open XML Excel	*.XLSX
	Office Open XML Powerpoint	*.PPTX
Grafik	GIF	*.GIF
	JPEG	*.JPG, *.JPEG
	TIFF	*.TIF, *.TIFF
	PNG	*.PNG
Komprimierung	ZIP	*.ZIP

E-Mail gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, wenn sie

- einschließlich der Anhänge die Größe von zehn Megabyte überschreiten,
- verschlüsselt sind,
- Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schaden an Daten und Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit, beeinträchtigen können,
- ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder
- Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) enthalten, weil die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

Elektronische Mitteilungen mit komprimierten Anhängen dürfen keine der genannten Eigenschaften aufweisen.

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden:

Montag – Donnerstag: 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Parteienverkehr:

Montag – Mittwoch: 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

jeweils ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, sowie der 24. und 31. Dezember und der Faschingsdienstag-Nachmittag.

§ 3

Zulässigkeit der Kundmachungen von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse www.virgen.at erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 18.11.2016 in Kraft.

DER BÜRGERMEISTER
Ing. Dietmar Ruggenthaler

Angeschlagen am: 17. Nov. 2016